

113. Urteil vom 7. Dezember 1898 in Sachen
Wilbi gegen Fahrländer.

*Verletzung der Pressfreiheit durch Auferlegung der Kosten eines
Pressprozesses, obschon die Verurteilung in demselben als verfas-
sungswidrig erklärt worden ist.*

A. Durch Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 4. Okto-
ber 1897 war Posthalter Wilbi in Reinach, in Bestätigung des
erstinstanzlichen Urteils, auf Klage von Regierungsrat Dr. Fahr-
länder in Aarau der Pressinjurie schuldig erklärt und zu einer
Buße und den Kosten verurteilt worden. Auf Rekurs des Be-
klagten hin hob das Bundesgericht mit Urteil vom 2. März 1898
das obergerichtliche Urteil, weil es mit dem Grundsatz der Press-
freiheit im Widerspruch stehe, auf.* Dem Rekursbeklagten wurden
die bundesgerichtlichen Schreibgebühren und Kanzleiauslagen auf-
erlegt. Hinsichtlich der kantonalen Kosten war in den Motiven
gesagt, daß darüber nicht das Bundesgericht, sondern die kanto-
nalen Instanzen zu verfügen haben, an die sich der Rekurrent
wenden möge, wenn er glaube, daß ihm für das Verfahren vor
denselben eine Entschädigung gebühre.

B. U. Wilbi stellte hierauf beim aargauischen Obergerichte,
unter Einreichung einer Kostennote, das Begehren, es sei Regie-
rungsrat Fahrländer ihm gegenüber zum Ersatz der richterlich
festzusetzenden Kosten zu verurteilen, eventuell, es sei dasjenige
zu verfügen, was unter obwaltenden Umständen als am geeig-
netsten erscheinen möge, dem Petenten zu dem gebührenden Kosten-
ersatz zu verhelfen. Das Obergericht erkannte daraufhin unterm
28. September 1898:

- „1. Die Parteikosten sind unter den Litiganten wettgeschlagen.
„2. Die im untergerichtlichen und obergerichtlichen Urteil fest-
gesetzten Staatsgebühren sind von jeder Partei je zur Hälfte zu
„tragen.“

C. In diesem Erkenntnis erblickt U. Wilbi eine Verletzung des

* Vergleiche oben Nr. 10, S. 48 ff.

in § 17 der Kantonsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung
gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz, und
er beantragt deshalb auf dem Rekurswege vor dem Bundesgericht,
es sei dasselbe aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, einen
mit den erwähnten Verfassungsartikeln nicht in Widerspruch
stehenden Entscheid zu fällen. In den ihn verurteilenden Erkennt-
nissen, macht der Rekurrent geltend, seien ihm die Kosten über-
bunden worden, und zwar nach Mitgabe von § 367 der Civil-
prozessordnung, der nach § 67 des Zuchtpolizeigesetzes auch für
Zuchtpolizeifälle gelte, mit Recht; es gehe nun nicht an, daß
sein Gegner, der nunmehr als die unterliegende Partei zu be-
trachten sei, nicht in gleicher Weise behandelt werde, und es
müßten demselben, da auch keine Ausnahme von der Regel des
§ 367 vorliege, bei der veränderten Sachlage die sämtlichen
Kosten überbunden werden.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau wendet ein, daß es
ständige Praxis sei, dem obliegenden Beklagten, wenn er Anlaß
zum Klageauftritt gegeben habe, nur einen Teil der Kosten zuzu-
sprechen oder dieselben wettzuschlagen. Vorliegend habe selbst das
Bundesgericht gefunden, daß das Preßerzeugnis des Beklagten sich
an der äußersten Grenze des Erlaubten bewege, und in der That
habe unter den obwaltenden Verhältnissen der Kläger allen Anlaß
gehabt, klagend aufzutreten; er sei hiezu geradezu genötigt
gewesen. Der Beklagte habe deshalb keinen Anspruch auf Kosten-
ersatz.

E. Der Rekursbeklagte bemerkte: Wenn die kantonalen In-
stanzen dazu gekommen seien, den verurteilten Beklagten zum Er-
satz der Kosten des Klägers zu verurteilen, so folge daraus nicht,
daß sie, nach Aufhebung der Verurteilung, den Kläger zum
Ersatz seiner Kosten verhalten müssen. § 67 des Zuchtpolizei-
gesetzes bezw. § 367 der Civilprozessordnung stünden der Wett-
schlagung der Kosten nicht entgegen. Die Sache sei insofern doch
zu Gunsten des Klägers und Rekursbeklagten entschieden worden,
als der Richter habe konstatieren müssen, der Rekurrent sei mit
seinem Artikel bis an die äußerste Grenze des Erlaubten gegan-
gen und habe so den Klageauftritt veranlaßt. In solcher Weise
schlugen die Gerichte die Kosten sehr oft wett. Ob der freigespro-

chene Angeklagte Anspruch auf Schadloshaltung habe, hänge davon ab, wie er sich benommen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wenn der eines Preßvergehens Beschuldigte auf den ihm durch den Grundsatz der Freiheit der Presse (Art. 55 B.-V.) gewährten Schutz Anspruch erheben kann, so folgt daraus nicht nur, daß er wegen des fraglichen Preßerzeugnisses nicht mit Strafe belegt, sondern daß ihm wegen desselben auch die Kosten des Verfahrens nicht überbunden werden dürfen. In einer Kostenaufgabe läge eine Belastung des Beklagten, die in ihrem Effekte oft einer Bestrafung gleich kommen würde, und die um so weniger mit dem Grundsatz der Preßfreiheit selbst vereinbar erscheint, als bekanntlich die Preßprozesse nicht selten bedeutende Kosten verursachen. Der Beklagte, der die Freiheit der Presse für sich anrufen kann, könnte nur dann mit den Prozeßkosten oder mit einem Teil derselben belastet werden, wenn die Art seiner Prozeßführung dieselben veranlaßt hätte. Im vorliegenden Falle hat aber das Obergericht die Kostenaufgabe an den Beklagten nicht in dieser Weise begründet, sondern damit, „daß der Beklagte durch seinen Artikel „dem Kläger begründete Veranlassung zum Klageauftritt gegeben „hat.“ Die Kostenaufgabe wird also mit dem Preßerzeugnis in Verbindung gebracht, das nach oberinstanzlicher Feststellung gemäß dem Grundsatz der Preßfreiheit nichts unerlaubtes enthält und wegen dessen daher nach dem Gesagten auch eine Belastung des Beklagten in der Form der Auferlegung von Kosten nicht erfolgen darf. Wenn in der Vernehmung des Obergerichts und des Rekursbeklagten angeführt wird, das Bundesgericht nehme selbst an, der Rekurrent sei mit seinem Artikel bis an die Grenzen des Erlaubten gegangen, so findet diese Auffassung in der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides keinen Halt, und zudem wäre dies unerheblich, da es eben nur darauf ankommt, ob jene Grenze überschritten sei oder nicht. Nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze, als vielmehr aus dem Gesichtspunkte der Freiheit der Presse erscheint somit der Rekurs als begründet. Immerhin nur insofern, als es sich um Auferlegung von Gerichtskosten an den Beklagten handelt, während das Dekret betreffend Wettschlagung der Partei-

kosten weder aus dem erwähnten Gesichtspunkte, noch sonst verfassungsmäßig ansehtbar erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird insofern für begründet erklärt, als Dispositiv 2 des angefochtenen Entscheides des aargauischen Obergerichts vom 28. September 1898, soweit es den Rekurrenten betrifft, aufgehoben wird; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

114. Urteil vom 22. Dezember 1898 in Sachen Franc gegen Basel.

Warnung oder Rüge durch den Strafgerichtspräsidenten auf bloße Einreichung einer Beleidigungsklage hin. — Richterliche Verfügung? Verweigerung des rechtlichen Gehörs?

A. Richard Franc hatte vom 1. Oktober 1895 bis zum 1. Juli 1898 bei den Eheleuten Burckhardt-Eckenstein in Basel als Mieter gewohnt. Auf den 1. Juli 1898 ist er im Unfrieden mit diesen ausgezogen. Am 15. Juli brachte Frau Burckhardt beim Strafgerichtspräsidenten Dr. Hübscher mündlich eine Beleidigungsklage gegen Richard Franc an. Am 16. Juli erließ hierauf der genannte Präsident an Franc ein Schreiben folgenden Inhalts: „Frau Burckhardt-Eckenstein hat heute bei mir geklagt, „daß, nachdem von seiten Ihrer Familie verschiedene Kleinlichkeiten erfolgt seien, Sie sich auch eine Beleidigung haben zu „Schulden kommen lassen, indem Sie ihr mehrmals unverschämte „Treu zugerufen hätten, und zwar vor einer dritten Person. Ich „brauche Sie wohl kaum daran zu erinnern, daß ein solches „Vorgehen eines Mannes, der auf Bildung Anspruch erheben „kann, unwürdig ist und Strafe zur Folge hat. Da Sie nun „ausgezogen sind, wird von der Stellung einer Klage abgesehen, „dagegen ersuche ich Sie, nun in keiner Weise mehr die Familie „Burckhardt zu belästigen oder Dritten gegenüber zu verdächtig-